

# **BGer 8C\_248/2022 vom 30. August 2022**

Bundesgericht, 2022-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_248\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_248_2022)

FR: TF 8C\_248/2022 du 30 août 2022

IT: TF 8C\_248/2022 del 30 agosto 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 139 V 42 E. 1 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Endentscheide; Art. 90 BGG ). Beim angefochtenen Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid ( BGE 133 V 477 E. 4.2 und 5.1), gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Ein Zwischenentscheid bleibt im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, sofern er sich auf dessen Inhalt auswirkt ( Art. 93 Abs. 3 BGG ).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, mit dem vorinstanzlichen Rückweisungsentscheid werde sie verpflichtet, auf die Einsprache des Beschwerdegegners einzutreten, obwohl sie anderer Auffassung sei. Zudem wäre sie künftig verpflichtet, alle Einsprachen und sonstigen Schriftstücke zu akzeptieren, die in einer der nota bene 24 Amtssprachen der EU verfasst worden seien und diese übersetzen zu lassen. Diese Umstände stellten einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil dar (2 S. 3 oberhalb Mitte). Dieser Auffassung kann beigespflichtet werden, zumal die Beschwerdeführerin ihren künftigen Verwaltungsakt nicht selbst anfechten können wird (vgl. Urteil 8C\_289/2022 vom 5. August 2022 E. 1.3). Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Das kantonale Gericht hat erwogen, der Beschwerdegegner sei französischer Staatsbürger. Daher komme vorliegend insbesondere der im Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA) als anwendbar erklärte Art. 84 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung. Danach dürften die Behörden, Träger und Gerichte eines Mitgliedstaates die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaates verfasst worden seien. Folglich sei es dem Beschwerdegegner offen gestanden, die Einsprache der Beschwerdeführerin in französischer Sprache einzureichen.

### **E. 2.2.1**

Die Beschwerdeführerin wendet zunächst ein, die Vorinstanz übersehe, dass am 30. April 2004 die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Kraft getreten sei, womit hier die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 keine Anwendung finde.

Das kantonale Gericht habe somit auf aufgehobenes Recht abgestellt. Dieses Vorbringen trifft, allerdings mit anderen Vorzeichen in zeitlicher Hinsicht, an sich zu. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit trat für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft (SR 0.831.109.268.1). Gemäss dessen Art. 90 (1) Abs. 1 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, mit dem Beginn der Anwendung aufgehoben, was auch für Art. 84 Abs. 4 Satz 1 galt. Allerdings wurde dessen Wortlaut in Art. 76 (7) der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 übernommen, weshalb die vorinstanzliche Rechtsauffassung im Ergebnis nicht zu beanstanden ist.

Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin ist bei der Auslegung eines Staatsvertrages in erster Linie vom Vertragstext auszugehen. Erscheint dieser klar und ist seine Bedeutung, wie sie sich aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauch sowie aus Gegenstand und Zweck des Übereinkommens ergibt, nicht offensichtlich sinnwidrig, so kommt eine über den Wortlaut hinausgehende ausdehnende bzw. einschränkende Auslegung nur in Frage, wenn aus dem Zusammenhang oder der Entstehungsgeschichte mit Sicherheit auf eine vom Wortlaut abweichende Willenseinigung der Vertragsstaaten zu schliessen ist ( BGE 109 V 226 E. 3b mit Hinweis). Der Wortlaut von Art. 76 (7) erster Halbsatz der Verordnung Nr. 883/2004 ist klar. Es geht daraus unmissverständlich hervor, dass die Behörden, Träger und Gerichte eines Mitgliedstaates die bei ihnen eingereichten Anträge oder sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen dürfen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaates abgefasst sind. Für eine davon abweichende Auslegung, wie sie die Beschwerdeführerin geltend macht (die genannte Bestimmung betreffe gemäss ihrer Überschrift einzig die Kommunikation der Behörden der einzelnen Staaten unter einander und nicht die jeweiligen Staatsbürger), besteht offensichtlich kein Raum (vgl. bereits [3] und [4] von Art. 76). Eine Verletzung von Staatsvertragsrecht oder von Art. 48 der Verfassung des Kantons Zürich, wonach Amtssprache Deutsch sei, ist nicht ersichtlich. Zu letztem Punkt sei auf den Grundsatz hingewiesen, dass Völkerrecht kantonalem Recht vorgeht ( Art. 190 BV ).

### **E. 2.2.2**

Die Beschwerdeführerin wendet schliesslich ein, die Auffassung der Vorinstanz führe zu einer Ungleichbehandlung und Diskriminierung der Schweizer Bürger gegenüber Bürgern der EU sowie von Drittstaatenangehörigen. Ein französisch oder italienisch sprechender Schweizer Bürger wäre mangels Anwendbarkeit des FZA nicht berechtigt, im Kanton Zürich eine Einsprache in seiner Muttersprache einzureichen. Das ehemalige Eidgenössische Versicherungsgericht (heute: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) hat im bereits erwähnten BGE 109 V 224 E. 4b in einem vergleichbaren Fall dazu festgehalten, aus innerstaatlicher Sicht befriedige ein solches Ergebnis zwar nicht. Dies vermöge indessen nicht dazu zu führen, die Bedeutung der einschlägigen Bestimmung des Staatsvertrages entgegen dem Willen der Vertragsparteien in dem Sinne einzuschränken, dass er für eine wesentliche Gruppe der vom Abkommen erfassten Personen nicht Anwendung finde. An dieser Rechtsprechung hat sich bis heute nichts geändert, wobei hier offen bleiben kann, wie im Falle einer tatsächlichen

Inländerdiskriminierung zu entscheiden sein wird.

**E. 3**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird in Anwendung von Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG mit summarischer Begründung abgewiesen.

**E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei aufzuerlegen (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.